

Betriebsreglement für den Hort des Chinderhuus Turbenthal



Wenn ein Kind angefeindet wird, Iernt es, zu verurteilen.
Wenn ein Kind angefeindet wird, Iernt es zu kämpfen.
Wenn ein Kind verspottet wird, Iernt es, schüchtern zu sein.
Wenn ein Kind beschämt wird, Iernt es, sich schuldig zu fühlen.
Wenn ein Kind verstanden und toleriert wird, Iernt es, geduldig zu sein.
Wenn ein Kind ermutigt wird, Iernt es, sich selbst zu Vertrauen.
Wenn ein Kind gelobt wird, Iernt es, sich selbst zu schätzen.
Wenn ein Kind gerecht behandelt wird, Iernt es, gerecht zu sein.
Wenn ein Kind geborgen Iebt, Iernt es, zu vertrauen.
Wenn ein Kind anerkannt wird, Iernt es, sich selbst zu mögen.
Wenn ein Kind in Freundschaft angenommen wird,

lernt es, in der Welt Liebe zu finden.

(Text aus einer tibetischen Schule)

Inhaltsverzeichnis

Eir	nleitung	3
1.	Trägerschaft und Leitung	3
2.	Aufsicht	3
3.	Personal	3
4.	Kindergruppe	3
5.	Pädagogische Ziele und Grundsätze	3
6.	Betriebsbewilligung	4
7.	Öffnungszeiten	4
8.	Räumlichkeiten	4
9.	Aufnahme	5
10	.Tarife und Zahlungsweise	8
11	.Rund um den Hort	11
12	.Sicherheit	12
13	.Unstimmigkeiten	12
14	.Schlusswort	13
Ar	hang 1 – Adressliste Vorstand	14

Einleitung

Dieses Betriebsreglement gibt Auskunft über den Chinderhort Turbenthal. Es orientiert die Eltern über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife etc. und wird bei einem Neueintritt eines Kindes abgegeben.

(Zu Gunsten der Lesbarkeit wird entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet. Dies ist bei allen Inhalten wertneutral zu verstehen und schliesst die jeweils andere Form mit ein.)

1. Trägerschaft und Leitung

Der "Verein Chinderhuus Turbenthal" ist die Trägerschaft der Kinderkrippe und des Kinderhortes. Die Krippenleitung ist in Zusammenarbeit mit der Hortgruppenleitung für die Führung und Organisation des Horts verantwortlich, sowie für die Betreuung des Personals, der Ausbildung von Lernenden und die Kommunikation mit den Eltern.

2. Aufsicht

Für die Aufsicht über die Organisation und Führung des Horts im Chinderhuus Turbenthal ist der Vereinsvorstand zuständig. Die Politischen Gemeinde Turbenthal sowie die Primarschulpflege Turbenthal entsenden mindestens je eine stimmberechtigte Person in den Vereinsvorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind am Anschlagbrett im Chinderhuus und an der Pinnwand im Hort vermerkt. Eine Adressliste des Vorstandes liegt ausserdem diesem Reglement bei (Anhang 1).

3. Personal

Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Die Pflichtenhefte des Personals richten sich nach den Bestimmungen und Richtlinien des Kantons Zürich. Zusätzlich besteht für die Lernenden die Möglichkeit, einen Teil ihrer Ausbildung im Hort zu absolvieren. Dies wird im Ausbildungsplan mit der Hort- und Krippenleiterin besprochen.

4. Kindergruppe

Es werden 22 Kinder in den Hort aufgenommen. Während dem Mittagstisch kann die Zahl höher sein. Die Gruppe ist altersdurchmischt. Bei Ausflügen, Veranstaltungen oder Aktivitäten kann die Hortgruppe auch mit den jüngeren Krippenkindern durchmischt werden.

5. Pädagogische Ziele und Grundsätze

Es wurde separat ein ausführliches pädagogisches Konzept ausgearbeitet, welches Interessierte über die Hortgruppenleitung beziehen können. Das pädagogische Konzept ist zugleich ein Instrument zur Überprüfung der Zielsetzungen im Hort.

6. Betriebsbewilligung

Der Chinderhort Turbenthal erfüllt alle Kriterien für eine Betriebsbewilligung.

7. Öffnungszeiten

Für Kindergarten- und Schulkinder bietet der Chinderhort Turbenthal die ausserschulische Betreuung an (Randzeitenbetreuung, Mittagstisch und Aufgabenhilfe). Ausserdem haben schulpflichtige Kinder die Möglichkeit schulfreie Zeiten (z.B. Mittwochnachmittag) und die Schulferien im Chinderhort Turbenthal zu verbringen.

a) Öffnungszeiten während der Schulzeit

Tag	Vormittag	Mittag	Nachmittag
Montag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.15 Uhr	13.15 – 18.15 Uhr
Dienstag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.15 Uhr	13.15 – 18.15 Uhr
Mittwoch	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.15 Uhr	13.15 – 18.15 Uhr
Donnerstag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.15 Uhr	13.15 – 18.15 Uhr
Freitag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.15 Uhr	13.15 – 18.15 Uhr

Sollte der Schulbetrieb vom normalen Stundenplan abweichen, z.B. aufgrund Schulreise, Projektwoche, Sporttag etc., wird der Chinderhort Turbenthal rechtzeitig von den Eltern informiert.

b) Öffnungszeiten während den Schulferien und schulfreien Tagen

Tag	
Montag	06.30 – 18.15 Uhr
Dienstag	06.30 – 18.15 Uhr
Mittwoch	06.30 – 18.15 Uhr
Donnerstag	06.30 – 18.15 Uhr
Freitag	06.30 – 18.15 Uhr

Die schulfreien Tage wie z.B. bei Weiterbildungen der Lehrpersonen oder dem Dorfmarkt, werden dem Chinderhort Turbenthal rechtzeitig von den Eltern mitgeteilt. Während den Betriebsferien des Chinderhuus Turbenthal, sowie an Feiertagen bleibt der Hort geschlossen. Das gleiche gilt für "Brückentage" z.B. nach Auffahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr. Am Vortag zu Feiertagen, wie zum Beispiel am Gründonnerstag vor Ostern, schliesst der Hort um 16 Uhr, am Weihnachtstag (24.12.) um 12 Uhr.

8. Räumlichkeiten

Der Hort befindet sich in einer 4-Zimmer-Altbauwohnung. Die Räume sind hell und gemütlich und zweckmässig eingerichtet. Neben Platz für Bastelarbeiten und Hausaufgaben, gibt es auch Zimmer für Ruhe und Entspannung oder auch für aktivere Beschäftigungen.







Um draussen zu spielen, dürfen die Hortkinder ausserhalb der Schulzeiten die Spielwiese (mit Spielgeräten) der Heilpädagogischen Schule benutzen. Ansonsten halten sich die Kinder im Garten des "Bärehüsli's" (Kinderkrippe des Chinderhuus Turbenthal) auf. Der Mittagstisch findet im Hauptgebäude ("Bärehüsli") oder im Hortgebäude statt. Bei guter Witterung werden die Mahlzeiten auf der Terrasse serviert oder im Garten vom "Bärehüüsli".

9. Aufnahme

9.1 Aufnahmebestimmungen

Im Chinderhort Turbenthal werden Kinder ab dem Kindergarten aufgenommen. Aus pädagogischen Gründen sind zwei oder mehr Betreuungstage pro Woche sinnvoll jedoch keine Pflicht. Kinder bzw. Jugendliche können den Hort respektive den Mittagstisch bis zum Schulaustritt besuchen.

Vorrang auf Aufnahme haben Kinder:

- deren Eltern den zivilrechtlichen Wohnsitz in Turbenthal haben.
- deren Eltern aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen auf eine schulergänzende Betreuung angewiesen sind.
- deren Geschwister bereits das Chinderhuus (Krippe oder Hort) besuchen.

9.2 Aufnahmekriterien

Die Einschulung in den Kindergarten ist ein wichtiger Schritt im Leben eines Kindes. Kinder entwickeln sich sehr unterschiedlich und nicht in allen Bereichen gleich schnell. Wie im Kindergarten gehören auch im Hort einige Kriterien dazu, dass der Start gelingt und das Kind sich wohl fühlt.

- Das Kind merkt, wenn es auf die Toilette muss und kann mit kleinen Hilfen (z.B. Öffnen des Hosenknopfs) selbständig aufs WC gehen.
- Es hat die Grundfertigkeiten und auch schon einige Geschicklichkeit im Rennen, Hüpfen, Treppen steigen, aber auch beim Hände waschen und beim An- und Ausziehen der Kleider und Schuhe.
- Das Kind kann sich für einen ganzen Tag von seinen Bezugspersonen trennen und fühlt sich auch ohne diese in der Gruppe wohl. Einen Nuggi zur Beruhigung oder zum Trösten braucht es nicht mehr.
- Das Kind kann den Kindergartenweg zu Fuss zurücklegen und kennt den Weg vom Kindergarten zum Hort. Es weiss auch, an welchen Tagen es nach dem Kindergarten in den Hort geht. (Längstens vier Wochen nach dem Kindergarteneintritt, werden die Kinder in den Kindergärten im Dorf Turbenthal von Betreuungspersonen vom Chinderhuus abgeholt und auf dem Weg begleitet.)
- Es kann sich an altersspezifischen Interaktionen beteiligen und sich an eine Betreuungsperson wenden, wenn es sich nicht wohl fühlt.
- Es versucht, seine Bedürfnisse und Empfindungen verständlich zu äussern.
- Das Kind versteht die Regeln und wendet diese an. Es kann einfach Aufträge verstehen und ausführen.

9.3 Anmeldung

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und deren Bestätigung durch die Hortleitung. Vor der definitiven Aufnahme wird mit den Eltern ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Teil der Formalitäten ist das Ausfüllen eines Notfallformulars, auf dem alle gesundheitlichen Angaben zum Kind vermerkt sind. Persönliche Wünsche und Anregungen können angebracht werden. Die Eltern sind verpflichtet dem Verein Chinderhuus Turbenthal beizutreten.

9.4 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag (Verein) beträgt derzeit CHF 50 pro Geschäftsjahr. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

9.5 Verpflichtung der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind an den vereinbarten Tagen pünktlich in den Hort zu bringen bzw. diese pünktlich von Zuhause loszuschicken. Zudem informieren sie die Hortgruppenleitung über Besonderheiten, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes wichtig sind. Die Eltern halten sich an dieses Hortreglement.

9.6 Warteliste

Kann zum Zeitpunkt der Anmeldung aus Kapazitätsgründen kein Platz im Hort zugewiesen werden, wird das Kind auf die Warteliste gesetzt. Diese wird laufend aktualisiert. Über frei werdende Plätze werden die Eltern der betroffenen Kinder zu gegebener Zeit informiert. Falls das Interesse an einem Platz nicht mehr vorhanden ist, muss die Leitung informiert werden.

9.7 Auswärtige Kinder / Ferienplätze

Kindergarten- und Schulkinder, welche den Hort sonst nicht besuchen, können von Ferienplätzen profitieren. Freie Kapazität kann bei der Hortgruppenleitung oder der Krippenleitung angefragt werden. Es gilt der Tarif für die Ferienbetreuung. Die definitive Zusage erfolgt spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Schulferien.

9.8 Krankheit und Unfall

Kann ein Kind den Hort aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht besuchen, ist die Abmeldung bis spätestens um 9 Uhr desselben Tages zu erfolgen (Telefon 052 385 28 12). Bei Krankheit darf ein Kind den Hort nicht besuchen. Nach Genesung sollte das Kind noch einen fieberfreien Tag zu Hause bleiben und sich erholen können.

Verunfallt oder erkrankt das Kind während des Hortaufenthaltes, werden die Eltern so rasch wie möglich informiert. Im Notfall werden die Hort- oder Gruppenleiterinnen berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung zu geben. Die Eltern sind verpflichtet das Kind so rasch als möglich im Hort abzuholen.

Geplante Betreuungszeiten, welche durch Ferien, Krankheit, Unfall oder anderweitigen Abwesenheiten nicht angetreten werden, können nicht nachgeholt, vorbezogen oder vergütet werden. Eine Ausnahme besteht bei Krankheit oder Unfall mit mehr als 14-tägiger Dauer. In diesem Fall kann die Monatspauschale gegen Nachweis eines ärztlichen Attestes um die Hälfte, für maximal zwei Monate, reduziert werden.

9.9 Austritt

Der Austritt aus dem Hort können schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten, auf das Ende eines Monats erklärt werden. Bei nicht fristgerechtem Austritt ist die Monatspauschale bis zum ordentlichen Austritt zu zahlen. Sollte das Kind den Hort unregelmässig besuchen, wird bei einem nicht fristgerechtem Austritt, der Durchschnitt der vorgegangenen drei Monate verrechnet. Einer allfälligen Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Hort geht ein Elterngespräch voraus. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall auch drei Monate.

Wird ein Kind innerhalb von drei Monaten nach dem Austritt wieder für die Hortbetreuung angemeldet, wird eine Wiederanmelde-Gebühr von CHF 100 verrechnet.

9.10 Ausschluss

Wenn ein Kind mehrmals unentschuldigt dem Hort fernbleibt oder wenn seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeit des Horts übersteigen, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht. Bei Bedarf wird ein Vorstandsmitglied hinzugezogen. Tritt keine Besserung ein, kann die Hortgruppenleitung nach Absprache mit der Krippenleitung und dem Vorstand über Ausschluss des Kindes aus dem Hort verfügen. Bei Nichtbeachtung des Hortreglements kommt dieselbe Vorgehensweise zur Anwendung.

10. Tarife und Zahlungsweise

Bruttoeinkommen	Ganzer Tag	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
		Frühstücks-	Mittagstisch	Nachmittags-	Nachmittags-	Abend-
		betreuung		betreuung I	betreuung II	betreuung
		06.30-08.15	12.00-13.15	13.15-15.15	15.15-17.15	17.15-18.15
Bis CHF 50'000	45.00	6.00	14.00	12.00	12.00	6.00
Bis CHF 80'000	65.00	10.00	14.00	19.00	19.00	10.00
Ab CHF 80'001	81.00	14.00	14.00	24.00	24.00	14.00
Auswärtige	98.00	19.00	14.00	28.00	28.00	19.00

10.1 Massgebendes Einkommen und Tarifberechnung

Der tiefe Tarif kommt bei einem Einkommen von höchstens CHF 50'000 zum Tragen, der mittlere Tarif bei einem Einkommen zwischen CHF 50'001 und CHF 80'000, der hohe Tarif ab einem Einkommen von CHF 80'001. Die Berechnung der Beiträge richtet sich nach dem Bruttoeinkommen und dem steuerbaren Vermögen aufgrund der aktuellen Steuererklärung bzw. der definitiven Steuerrechnung.

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Bruttoeinkommen (Steuererklärung Punkt 7) von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partner, welche im gleichen Haushalt mit den zu betreuenden Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuerklärung Punkt 35. Die Eltern sind verpflichtet, eine Kopie der ausgefüllten Steuererklärung und nach Erhalt auch der definitiven Steuerrechnung unaufgefordert, jährlich der Leitung/Chinderhuus-Administration auszuhändigen.

Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Höchsttarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen. Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbstständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

Der Tarif pro Tag wird jährlich, basierend auf der Taxordnung des Vereins Chinderhuus Turbenthal, festgelegt und angepasst. Die Betriebsferien sowie eine zusätzliche Ferienwoche sind in der Monatspauschale berücksichtigt.

Berücksichtigt werden die Einkommen von folgenden Personen:

- ungetrennt lebende Eltern oder Stiefeltern, auch bei verschiedenen Wohnsitzen
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat)
- geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, welcher den Vertrag mit dem Kinderhort eingeht.
- Konkubinatspartner im gleichen Haushalt ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahre andauernder Konkubinatssituation.

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird der Höchsttarif in Rechnung gestellt.

Eltern werden im Fall von Änderungen der Gebühren 3 Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung informiert.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Bei Veränderung des Einkommens, welche einen anderen Tarif zur Folge hat, erfolgt eine Anpassung während der laufenden Rechnungsperiode. Sollte die Leitung über eine Erhöhung des Einkommens nicht informiert werden, erfolgt ggf. rückwirkend eine Nachkalkulation. Wird ein tieferes Einkommen nicht bekannt gegeben, übernimmt der Kinderhort keine Nachzahlung aufgrund einer Tarifänderung. Auch Änderungen des Wohnsitzes, der Telefonnummer und des Arbeitsplatzes sind unverzüglich zu melden.

10.2 Module

Bei Kindern, welche vor und nach der Schule sowie über den Mittag im Hort betreut werden, ist der Ganztagestarif die beste Variante. Für eine Teilbetreuung wählt man die entsprechenden Module und stellt so für sich die geeignete Betreuungsvariante zusammen.

10.3 Festlegung der Betreuungstage

a) Gleichbleibende Tage

Wird das Kind immer am gleichen Tag bzw. an den gleichen Tagen betreut (z.B. immer montags und mittwochs), kann man dies so festlegen und an diesen Tagen ist immer ein Platz für das Kind reserviert. Bei einer Änderung wird eine Administrationsgebühr von CHF 25 fällig. Auch bei zusätzlichen Betreuungstagen wird diese Gebühr erhoben. Bei kurzfristigen Änderungen (nach dem 10. Kalendertag des Vormonates) muss ausserdem ein Zuschlag von 10% bezahlt werden.

b) Flexible Betreuungstage

Besonders bei unregelmässigen Arbeitszeiten macht eine flexible Betreuung Sinn. Im Chinderhort besteht die Möglichkeit, die Betreuungstage monatlich neu festzulegen. Dies sollte bis zum 10. Kalendertag des Vormonates mit der Hortgruppenleitung bzw. der Krippenleitung abgemacht werden (d.h. die Betreuungstage für den September müssen bis am 10. August gemeldet werden.). Für Angaben, welche nach dem 10. eintreffen, wird ein Zuschlag von 10% verrechnet. Ausserdem wird für jede Änderung eine Administrationsgebühr von CHF 25 erhoben. Sollte der Hort an gewählten Tagen bereits voll besetzt sein, besteht kein Anspruch auf einen Platz.

c) Ferienbetreuung

Während der Schulferien ist das Betreuungsbedürfnis meistens ein anderes. Änderungen sollten frühzeitig mit der Hortgruppenleitung abgesprochen werden, damit an den entsprechenden Tagen die zusätzlichen Zeiten eingeplant werden können. In der Ferienzeit werden viele Ausflüge unternommen, darum kann man im Ferienhort nur ganze Tage "buchen". Für Änderungen der Betreuungszeiten während der Schulferien bzw. schulfreien Tagen wird die Administrationsgebühr nicht erhoben.

- C1) Kinder, welche zum Ganztagestarif im Hort angemeldet sind, werden an den entsprechenden Tagen auch in den Ferien zum gleichen Tarif betreut.
- C2) Sind nur einzelne Module "gebucht", müssen während den Schulferien bzw. während schulfreien Tagen die fehlenden Module dazu genommen werden.
- C3) Kinder welche den Hort nur in der Ferienzeit besuchen bezahlen als Tagestarif das Total aller Module. Der Ganztagestarif wird in diesem Fall nicht angewendet. Die Rechnung wird im Voraus gestellt. Auf ein Depot wird verzichtet, der jährliche Mitgliederbeitrag wird jedoch auch für den Ferienhort fällig.

Beispiele:

- C1) Max ist immer montags und mittwochs den ganzen Tag im Hort. Auch während der Schulferien oder an schulfreien Tagen besucht Max den Hort am Montag und am Mittwoch und verbringt dann einfach die vollen Tage in der Hortbetreuung. Am Tarif ändert sich nichts und die Eltern brauchen auch nichts zu unternehmen. Die Betreuung läuft einfach wie gehabt weiter.
- C2) Julian geht am Montag und am Donnerstag nach der Nachmittagsschule bis am Abend in den Hort. Am Donnerstag isst er ausserdem am Mittagstisch. Während den Schulferien sind die Eltern darauf angewiesen, dass Julian am Montag den halben Tag und am Donnerstag den ganzen Tag im Hort sein kann. Die Eltern sprechen dies mit der Hortleitung ab und bezahlen für die Ferienzeit folgendes zusätzlich zum "normalen" Tarif:
 - Montag: Module 1-3 (während den Ferien müssen ganze Tage "gebucht" werden.) Donnerstag: Module 1+3
- C3) Paulina besucht den Hort nur während der Schulferien. Dann ist sie montags und freitags im Hort. Ihre Familie bezahlt für beide Tage die Module 1-5. Da Paulina sonst nicht im Hort ist wird nicht der Ganztagestarif angewendet. Die Kosten werden im Voraus in Rechnung gestellt, die Familie von Paulina bezahlt mit der ersten Rechnung auch den jährlichen Mitgliederbeitrag. Auf ein Depot wird verzichtet.

Änderungen müssen aktiv durch die Eltern mitgeteilt werden. Sollten wir kein Änderungsformular erhalten, verrechnen wir die Betreuungszeiten gemäss dem gültigen Betreuungsvertrag. Dies gilt auch bei Feiertagen, Betriebsferien etc.

10.4 Rabatte

Auf die monatlichen Kosten für die Hortbetreuung werden folgende Rabatte gewährt:

Monatsbeitrag Hort	Rabatt
Ab CHF 500 bis CHF 749	7.5%
Ab CHF 750 bis CHF 999	10.0%
Ab CHF 1000	15.0%

Im Hort wird kein Geschwisterrabatt mehr gewährt. Sollte ein Kind derselben Familie noch die Krippe besuchen und eines im Hort sein, entfällt der Rabatt für das Krippenkind. Auf den Kosten für das Hortkind wird der Rabatt wie oben beschrieben abgezogen. Auf die Administrationsgebühren sowie anderweitigen Zuschlägen wird kein Rabatt gewährt.

10.5 Zahlungsbedingungen

Die Kosten für die Hortbetreuung werden nach Ablauf des Monates in Rechnung gestellt. Diese ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

Sollte jemand den Zahlungsbedingungen nicht nachkommen, wird eine Pauschale in Rechnung gestellt, welche im Vormonat beglichen werden muss. Nach Ablauf des Monates wird diese mit den tatsächlichen Kosten verrechnet. Bei Zahlungsverzögerung von mehr als 14 Tagen ist der Chinderhort nicht mehr verpflichtet, das betreffende Kind aufzunehmen. Aufgrund der hohen Post- und Bankspesen ist von Einzahlungen am Postschalter abzusehen. Mit eBanking oder Zahlungsaufträgen können diese Spesen tief gehalten werden.

11. Rund um den Hort

11.1 Tagesablauf

a) Morgenhort / 6.30 – 8.15 Uhr

Die Kinder kommen (selbständig oder in Begleitung der Eltern) frühestens um 6.30 Uhr in den Hort oder die benannten Räumlichkeiten. Dort essen sie gemeinsam um ca. 7.30 Uhr Frühstück. Die Kinder werden anfangs Schuljahr während längstens 4 Wochen durch eine Chinderhuus- Mitarbeitende in den Kindergarten oder die Schule begleitet.

b) Mittagstisch / 11.45 – 13.15 Uhr

Längstens vier Wochen nach dem Kindergarteneintritt werden Kindergartenschüler der 1. Klasse auf dem Weg durch Chinderhuus-Mitarbeitende begleitet. Um 12 Uhr essen die Hortkinder ein gesundes Mittagessen. Danach werden die zugeteilten Ämtli erledigt. Die verbleibende Zeit bis zur Nachmittagsschule kann mit Spielen, Hausaufgaben, Basteln etc. verbracht werden.

c) Mittagshort / 13.15 – 18.15 Uhr

Sobald alle Kinder von der Nachmittagsschule zurück sind, wird gemeinsam Zvieri gegessen. Danach erledigen die Schulkinder ihre Hausaufgaben. Eine Mitarbeiterin steht den Kindern bei Bedarf zur Seite. Nach den Hausaufgaben bleibt Zeit für verschiedene Aktivitäten und auch für Erholung und Entspannung.

d) Freie Nachmittage und Ferienhort

Während freien Nachmittagen (z.B. am Mittwoch), schulfreien Tagen oder während den Schulferien unternehmen die Kinder teilweise gemeinsame Ausflüge in die nähere und manchmal auch weitere Umgebung. Während den Schulferien werden auch Themenwochen angeboten. Die Eltern werden über spezielle Aktivitäten im Chinderhort immer informiert. Auch auf der Chinderhuus-Website www.chinderhuus-turbenthal.ch können sich die Eltern über die Ferienaktivitäten sowie Projekte informieren.

11.2 Verpflegung

Im Chinderhort Turbenthal erhalten die Kinder Frühstück, Mittagessen und Zvieri. Es wird auf eine ausgewogene und kindergerechte, saisonale und regionale Verpflegung geachtet. Zwischen den Mahlzeiten stehen den Kindern Wasser und Tee zur Verfügung. Zubereitet werden die Speisen durch eine Köchin in der Küche vom Chinderhuus Turbenthal. Die Verpflegungskosten sind in den Hortgebühren enthalten.

Falls gewünscht, wird der Geburtstag mit einem süssen Zvieri, welcher das Kind mitbringt, gefeiert. Das Datum wird mit der Hortgruppenleitung abgesprochen.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Es besteht ein Selbstkontrollkonzept für Lebensmittel und Hygiene. Für die Einhaltung derselben ist die Hortgruppenleitung verantwortlich.

11.3 Kleidung und Hygiene

Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleidung tragen oder mitbringen. Die Kleider sollten auch schmutzig werden dürfen. Grosse Ohrringe und Halsketten sind für den Aufenthalt im Hort nicht geeignet. Die Kinder benötigen Finken und evtl. Ersatzkleider.

Die persönlichen Sachen sind anzuschreiben und können ggf. im Hort deponiert werden. Für verlorene oder beschädigte Kleidung übernimmt der Hort keine Haftung.

Allfällige Medikamente für das Kind sind dem Personal ausschliesslich in der Originalverpackung mit der Packungsbeilage und den genauen Dosierungsvorschriften abzugeben. Bei regelmässiger Medikamenten-Einnahme ist ein Medikamenten-Blatt auszufüllen. Zahnbürsten und –paste sind im Hort vorhanden. Auch Zeckenspray und Sonnencreme müssen nicht durch das Kind mitgebracht werden.

11.4 Persönliche Gegenstände

Persönliche Gegenstände des Kindes dürfen jederzeit mit in den Hort genommen werden. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände übernimmt das Chinderhuus jedoch keine Haftung. Kriegsspielsachen sind im Hort nicht erwünscht. Dasselbe gilt für gewaltverherrlichende Musik und Medien oder solcher mit sexuell anstössigem Inhalt. Unerlaubte Gegenstände werden durch die Hortgruppenleitung vorübergehend eingezogen.

12. Sicherheit

12.1 Versicherungen

Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern. Der Chinderhort kann eine Betriebshaftpflichtversicherung vorweisen. Das Personal ist ausreichend versichert.

12.2 Notfälle

Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall. Bei medizinischen Notfällen sind die Nummer des Notfallarztes, Spitals, der Eltern und des Hausarztes der Familie griffbereit. Die feuer- und baupolizeilichen Auflagen werden eingehalten.

13. Unstimmigkeiten

Bei Reklamationen oder Unstimmigkeiten zwischen dem Hort und dem Personal wird unverzüglich die Chinderhuus-Leitung und bei Bedarf danach der Vorstand informiert. Die Eltern können sich bei Problemen auch direkt an das Vereinspräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstandes wenden. Die Namen und Erreichbarkeiten des Vorstandes kann am Infobrett im Chinderhuus oder an der Pinnwand im Hort entnommen werden und liegt auch diesem Reglement bei (Anhang 1).

Das Verhältnis zwischen dem Verein und den Eltern oder Erziehungsberechtigten untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Vereins Chinderhuus Turbenthal.

14. Schlusswort

Das Reglement wird jährlich überprüft. Änderungen werden durch den Vorstand vorgenommen.

Der Mensch schuldet dem Kind das Beste was er zu geben hat.

(Erklärung der Rechte des Kindes durch die Vereinten Nationen)



\$

Erstellt am	17. September 2015	Verfasserin	Silvia Isgrò
Genehmigt am	2. November 2015	Genehmigt durch	Vorstand
Inkrafttretung am	1. Januar 2016	Letzte Änderung am	30. Oktober 2020

Adressliste Vereinsvorstand Chinderhuus Turbenthal

Sitzungsleitung

Ueli Laib

Tel: 052 385 24 50, 079 293 35 57 Mail: ueli.laib@ps-turbenthal.ch

Aktuar

Robert Rehländer Tel: 079 947 91 92

Mail: rehlaender.robert@gmail.com

Kassierin und Vertretung Primarschule Turbenthal

Stephanie Pfäffli

Tel: 052 534 50 49

Mail: stephanie.pfaeffli@ps-turbenthal.ch